



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienst Sitz Berlin - 11055 Berlin

Frau

[REDACTED]

nur per E-Mail an:

[REDACTED]

MR Dr. Friedrich-Wilhelm Kuhlmann
Referatsleiter 413 – Pflanzliche Erzeugnisse

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 0

FAX +49 (0)228 99 529 - 3375

E-MAIL 413@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 413-05110/0020

DATUM 18.08.2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 5. August 2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit E-Mail vom 5. August 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Erklärung über unterschiedliche Preisansätze von Tomaten bzw. Gemüse deutscher und niederländischer Herkunft.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL liegen keine aktenkundigen Informationen über das Zustandekommen der Verbraucherpreise dieser Produkte vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Studien, Untersuchungen oder Berichte hinsichtlich der Preisunterschiede bei Gemüse zwischen deutscher und niederländischer Produktion sind nicht bekannt. Im Aktenbestand des BMEL konnten keine einschlägigen Dokumente im Sinne Ihrer Anfrage ermittelt werden. Da das IFG

die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.